

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche derzeitigen und künftigen Verträge und sonstigen Beziehungen der Parteien im Zusammenhang mit unseren Einkäufen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Partner werden nur Vertragsinhalt, wenn sie mit unseren Einkaufsbedingungen übereinstimmen oder wir die Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Vertragspartners sind kostenfrei, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 2.2 Verträge werden mit unseren Bestellformularen oder Individualverträgen geschlossen. Der Vertragspartner hat die Auftragsbestätigung innerhalb von 7 Tagen bei uns eingehend gerechnet ab dem Bestelldatum bzw. Vertragsdatum zu zusenden, sofern nichts anderes in der Bestellung vermerkt ist oder vereinbart wurde.
- 2.3 Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden, Verhandlungen und Abschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Bestellungen mit Warenwert ab 1.000,- € sind nur mit 2 Unterschriften rechtsgültig. Ausgenommen hiervon sind Bestellungen die per EDI (Electronic Data Interchange) übermittelt werden und Abrufe auf Rahmenverträge. Diese sind auch ohne Unterschrift gültig.

3. Preise

- 3.1 Bei Bestellungen ohne Preisangabe bedarf der Vertragsschluss einer ausdrücklichen Einigung beider Teile sowie unserer schriftlichen Bestätigung des Preises.
- 3.2 Preise sind Festpreise, Preiserhöhungen oder auch sonstige Änderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugelassen. Speziell Preiserhöhungen infolge nachträglicher Erhöhungen von Listenpreisen, Kostenerhöhungen etc. sind ausgeschlossen.

4. Liefertermine

- 4.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Einseitige Änderungen sind nicht zulässig.
- 4.2 Im Fall der Terminüberschreitung stehen uns Schadensersatzansprüche wegen Verzuges zu, sofern der Vertragspartner nicht sein fehlendes Verschulden nachweist.
- 4.3 Im Verzugsfall sind wir nach Setzen angemessener Nachfrist und deren Ablauf berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Fristlos können wir diese Rechte geltend machen, sofern der Vertragspartner die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.
- 4.4 Termine sind nur eingehalten, wenn die Lieferung rechtzeitig bei der von uns angegebenen Empfangsstelle eingeht. Für Lieferungen mit Montage oder Aufstellung ist Rechtzeitigkeit lediglich bei fristgerechter Montage oder Aufstellung und förmlicher Abnahme durch uns gegeben.
- 4.5 Der Vertragspartner hat uns voraussichtliche Lieferverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.6 Kann die bestellte Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Arbeitskämpfen wie Streiks oder Aussperrung etc. nicht mehr abgenommen oder nicht mehr verwendet werden, sind wir berechtigt, die Abnahme zu verweigern und haben unter Ausschluss weitergehender Ansprüche lediglich Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu leisten.

- 4.7 Eine Lieferung ist auch dann nicht fristgerecht und mangelhaft, wenn notwendige Datenblätter und Dokumentationen nicht an uns übergeben sind.

5. Lieferung, Gefahrtragung, Ursprungsnachweis

- 5.1 Maßgeblich für die Lieferung ist die in unserer Bestellung genannte Empfangsstelle, sofern nichts Abweichendes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist. Grundsätzlich gilt unsere Lieferanschrift:

E-T-A Elektrotechnische Apparate GmbH
 Wareneingang
 Industriestraße 2-8
 90518 Altdorf / Germany

Die Warenannahme erfolgt Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

- 5.2 Bei Mehrlieferungen größer 10% oder Frühlieferungen mehr wie 10 Kalendertagen vor Fälligkeit behalten wir uns die Rücksendung der zu viel oder zu früh gelieferten Ware auf Kosten des Vertragspartner vor. Bei vorzeitiger Lieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
 - 5.3 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße gelten, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte.
 - 5.4 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
 - 5.5 Lieferpapiere und Lieferscheine etc. müssen die Bestellnummer, das Bestelldatum und den Ansprechpartner der Bestellung enthalten sowie die gelieferte Menge und Material-Nummer jeder einzelnen Position gesondert ausweisen.
 - 5.6 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, verpflichtet sich der Vertragspartner, nur EU-Ursprungswaren zu liefern, die den Rechtsvorschriften über Ursprungsvoraussetzungen entsprechen. Bei allen Warenlieferungen an uns hat der Lieferant unter Bezugnahme auf die Teilenummer Angaben zum Ursprung und zur Zolltarifnummer zu machen. Die erforderlichen Papiere sind uns mit der Rechnung zuzuleiten. Bei Waren mit Ursprung in der EU stellt uns der Lieferant diese Angaben automatisch über eine Langzeitlieferantenerklärung oder Einzel-Lieferantenerklärung zu. Änderungen sind umgehend an uns zu melden.
 - 5.7 Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten (frei Empfangsstelle) unseres Vertragspartners, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
 - 5.8 Transportversicherung: Die Lieferungen sind durch die E-T-A transportversichert. Der Auftragsnehmer hat dem Spediteur SVS/RVS-Verbot zu erteilen.
 - 5.9 Übernehmen wir ausdrücklich die Versandkosten, so hat der Vertragspartner die in den E-T-A Leitlinien Beschaffungslogistik angegebene Spedition zu beauftragen. Bei Nichteinhaltung bzw. Beauftragung anderer Speditionen werden entstandene Mehrkosten dem Vertragspartner weiterbelastet.
- ### 6. Verpackung
- 6.1 Die Verpackung hat Beschädigung oder Verlust auszuschließen.
 - 6.2 Verpackungskosten trägt der Vertragspartner, soweit nichts Abweichendes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist.
 - 6.3 Die Verpackungsvorschriften sind gem. den E-T-A Leitlinien Beschaffungslogistik einzuhalten.
 - 6.4 Der Vertragspartner ist zur Rücknahme der Verpackung des Liefergegenstandes verpflichtet. Sollten die Verpackungsmaterialien dennoch bei uns

verbleiben und nicht wieder verwertet werden können (z. B. Verbundmaterial) und/oder die Entsorgung durch den Vertragspartner oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht sichergestellt sein, so behalten wir uns vor, die Verpackungsmaterialien auf Kosten des Vertragspartner an diesen zurück zu senden bzw. auf seine Kosten zu entsorgen.

7. Rechnung - Zahlung

7.1 Der Vertragspartner hat die Rechnung in einfacher Ausfertigung zu übersenden; die MwSt. ist gesondert auszuweisen. Ist der Rechnung eine Bestellung vorausgegangen müssen die vollständige Bestellnummer, das Bestelldatum und der Ansprechpartner gemäß Bestellung mit auf der Rechnung ausgewiesen werden, zusätzlich sind gelieferte Menge und Material-Nummer jeder einzelnen Position gesondert auszuweisen.

Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt. Ordnungsgemäße Rechnungsstellung ist Fälligkeitsvoraussetzung.

7.2 Rechnungen für einwandfreie, mangelfreie und vollständige Lieferungen und Leistungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist wie folgt zur Zahlung fällig: Innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßem Waren- und Rechnungseingang 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto.

7.3 Skontoabzüge sind auch bei Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zulässig.

7.4 Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

7.5 Zahlungen stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit, Rechtzeitigkeit oder auch Vollständigkeit der Leistungen oder Lieferungen dar, sofern wir uns nicht ausdrücklich schriftlich abweichend äußern.

8. Warenannahme, Untersuchung, Mängelrüge

8.1 Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Identprüfung, Überprüfung der Liefermenge sowie auf das Vorhandensein von sichtbaren Transportschäden. Soweit und sobald es nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist erfolgen weitere Prüfungen. Diese Maß- oder Funktionsprüfungen werden auf Stichprobenbasis unter Anwendung des »Skip-Lot«-Prinzip durchgeführt. Das gilt insbesondere für Lieferungen, die Gegenstand von Bearbeitungen, Verarbeitungen sind oder deren Ingebrauchnahme nicht mit dem Abnahmezeitpunkt beginnt. Mängel werden umgehend nach Entdeckung gerügt. Soweit wir zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet sind, ist diese in jedem Fall rechtzeitig, wenn Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Bei Verarbeitung gleichartiger Bauteile in großen Serien dürfen mangelhafte Teile von uns gesammelt und ohne Kennzeichnung der einzelnen Warenlieferung von uns als solche gerügt werden (Sammelausschussverfahren). Technische Anlagen sind erst nach gemeinsamer Feststellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit abgenommen.

9. Gewährleistung, Nacherfüllung

9.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung hat der Vertragspartner nach unserer Wahl innerhalb der von uns bestimmten angemessenen Frist die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erbringen (Nacherfüllung). Der Vertragspartner hat die erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

9.2 Ist die Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt oder fehlgeschlagen, so können wir nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten, den vereinbarten Preis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung einschließlich Ersatz von Begleit- und/oder Mangelgeschäden verlangen. Ohne Fristsetzung stehen uns diese Rechte zu, wenn die Nacherfüllung vom Vertragspartner verweigert wird oder die Nacherfüllung für uns unzumutbar ist.

9.3 Befindet sich der Vertragspartner mit der Nacherfüllung in Verzug, so können wir auch auf seine Kosten den Mangel beseitigen lassen, sofern wir dem Vertragspartner den Mangel angezeigt und eine angemessene Abhilfefrist vergeblich gesetzt haben. Zur Selbsthilfe können wir fristlos greifen, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist, vom Vertragspartner verweigert wird oder durch unsere besonderen Interessen gerechtfertigt ist.

9.4 In dringenden Fällen und zu erwartenden Schäden erheblichen Umfangs können wir Mängel nach Anzeige gegenüber dem Vertragspartner auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen oder uns anderweitig entdecken.

9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Anlieferung der Sache.

9.6 Wir sind berechtigt, entsprechend § 478 BGB Rückgriff zu nehmen, auch wenn Endabnehmer des Produkts ein Unternehmer ist, jeweils mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist erst mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher oder sonstigen Endabnehmer beginnt. § 479 Abs.2 BGB ist entsprechend anwendbar.

9.7 Nach Beseitigung des Mangels oder sonstiger Nacherfüllung tritt ein Neubeginn der Verjährungsfrist ein.

9.8 Der Vertragspartner gewährleistet die Einhaltung sämtlicher technischer Normen, insbesondere der Vorschriften zur Unfallverhütung, des Maschinenschutzgesetzes (CE, GS, VDE) sowie die Fehlerfreiheit i.S.d. Produkthaftungsrechts- bzw. Produkthaftungsgesetzes. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Produkte die materiellen Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes erfüllen, ohne Rücksicht auf den Anwendungsbereich im Einzelfall. Der Vertragspartner gewährleistet auch die Einhaltung sämtlicher technischer und sicherheitsrelevanter Normen für den jeweiligen Verwendungszweck und Einsatzbereich, es sei denn, dieser wurde ihm nicht mitgeteilt und ist ihm nicht bekannt. Gesetzliche Regelungen wie Altfahrzeuggesetz (2000/53/EG) und Elektro- oder Elektronikaltgerätegesetz (EG-Richtlinien WEEE und RoHS) schließen das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe in definierten Anwendungen aus. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass alle von ihm gelieferten Teile/Produkte keine verbotenen Stoffe enthalten und auch in Zukunft nicht enthalten werden. Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, für den Fall, dass das gelieferte Produkt Gefahrstoffe oder gefährliche Zubereitungen nach Chemikaliengesetz § 19 (2) und Gefahrstoffverordnung § 4 enthält, vor der ersten Auslieferung ein Sicherheitsdatenblatt in Schrift- oder elektronischer Form als Word-Datei an unseren in der jeweiligen Bestellung angegebenen Sachbearbeiter zu übermitteln. Dieses Blatt muss der jeweils gültigen Norm für Sicherheitsdatenblätter entsprechen.

9.9 Der Vertragspartner hat uns von allen Ansprüchen einschließlich der Ansprüche aus Mängelfolge- oder Begleitschäden sowie der Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht und -gesetz freizustellen, die Dritte gegen uns geltend machen und die auf dem Produkt oder dem Verhalten des Vertragspartners beruhen (Gewährleistungsansprüche, Produkthaftung etc.). Der Vertragspartner hat auf seine Kosten eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Abschluss nachzuweisen. Das gilt insbesondere für Importe aus Nicht-EU-Ländern.

9.10 Zur Absicherung der Qualität und Lieferzeit bei Zulieferprodukten besteht das Zugangsrecht der Beauftragten von E-T-A, ihrer Kunden und der regelsetzenden Dienststellen zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen, in der üblichen Geschäftszeit, soweit nicht dringende betriebliche Gründe des Vertragspartners entgegenstehen.

9.11 Materialprüfungen, die der Vertragspartner durchzuführen oder nachzuweisen hat, sind für uns kostenfrei und vom Vertragspartner zu tragen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

9.12 Werden mangelhafte Lieferungen zurückgesandt, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

10. Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware geht mit der Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.

11. Zeichnungen, Muster, Werkzeuge

11.1 Dem Vertragspartner überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle, Daten oder sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Alle weiter bestehenden Rechte, insbesondere Urheberrechte verbleiben bei uns. Werden Werkzeuge oder Teile etc. nach vorheriger Einwilligung durch uns an Dritte weitergegeben, so ist dem Dritten unser Eigentum schriftlich mitzuteilen.

11.2 Sämtliche Zeichnungen, Muster, Modelle, Daten oder Unterlagen müssen an uns nach Ausführung des Auftrags unverzüglich herausgegeben wer-

den, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Beziehungen oder teilweiser bzw. völliger Nichtausführung des Auftrags, aus welchen Gründen auch immer.

- 11.3 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen keine Kopien der unter 11.1. genannten Unterlagen gemacht oder einbehalten werden. Die Nutzung der Unterlagen für eigene Zwecke etc. des Vertragspartners oder Dritte sowie die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 11.4 Soweit durch den Auftrag Schutzrechte betroffen sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese nur im Rahmen dieses Vertrages und seines Zweckes in seinem Unternehmen zu nutzen. Ihm steht in jedem Fall lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu, das zeitlich an die Laufzeit dieses Vertrages gebunden ist. Entsteht Miturheberrecht, so verzichtet der Vertragspartner auf seine entsprechende Rechte. Durch die Vergütung aus diesem Vertrag sind sämtliche Ansprüche abgegolten.
- 11.5 Der Vertragspartner haftet dafür, dass Lieferungen und Leistungen keine angemeldeten oder bestehenden Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte oder sonstigen Rechte verletzen. Er stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter insofern frei. Schäden oder Belastungen, die insofern auf uns zukommen, hat der Vertragspartner zu ersetzen.
- 11.6 Werkzeuge, Formen etc., die wir zur Herstellung unserer bestellten Teile beistellen sind und bleiben Eigentum der E-T-A. Werkzeuge, Formen, etc. die wir zum Bau beauftragen gehen mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum der E-T-A über. Die Werkzeugübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge unentgeltlich und sorglich für E-T-A verwahrt.
- Zudem sind diese Werkzeuge, Formen etc. kostenfrei als unser Eigentum zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten sowie auf Kosten des Auftragnehmers gegen Unbrauchbarkeit, Zerstörung und Untergang zu versichern.
- 11.7 Nach Auftragsende sind Werkzeuge, Formen etc. unverzüglich auf Anforderung an uns herauszugeben. Vollbezahlte Werkzeuge, Formen etc. sind uns auszuhändigen. Nicht bezahlte Werkzeuge, Formen etc. sind uns gegen angemessene Zahlung bzw. Restzahlung anzubieten bzw. uns deren unmittelbaren Besitz anzubieten.
- 11.8 Erfolgt keine Herausgabeanforderung gemäß Ziff. 11.7., so sind die Werkzeuge, Formen etc. nach Abwicklung des letzten Auftrags fünf Jahre für uns kostenfrei zu verwahren. Das gilt auch bei Nichterteilung von Produktions- oder Lieferaufträgen. Nach Ablauf der Verwahrungsfrist gilt Ziff. 11.7 entsprechend. Eine Verschrottung oder anderweitige Verwertung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.
- 11.9 Beantragt der Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird dieses eröffnet, oder kommt er schuldhaft seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nach, so können wir die Werkzeuge, Formen etc., herausverlangen. Der Vertragspartner ist in diesen Fällen zur unverzüglichen Herausgabe der Werkzeuge etc. verpflichtet. Eine etwaige Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt und berechtigt nicht zum Rückbehalt.
- 11.10 In allen Fällen ist der Vertragspartner zur ordnungsgemäßen Instandhaltung, Wartung und Lagerung der Werkzeuge, Formen etc. auf seine Kosten verpflichtet, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 12. Materialbeistellungen**
- 12.1 Von uns überlassenes Material und überlassene Teile bleiben in unserem Eigentum, wobei der Fertigungszustand unerheblich ist. Vom Vertragspartner hieraus gefertigte Produkte stehen in unserem Eigentum, die der Vertragspartner für uns besitzt und unentgeltlich verwahrt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Produkte gegen Wertausgleich herauszugeben. Materialbeistellungen sind kostenfrei als unser Eigentum zu kennzeichnen, gesondert zu lagern sowie zu verwalten.
- 12.2 Materialbeistellungen dürfen nur für unsere Aufträge verwendet werden.
- 12.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass wir in allen Fällen im Zeitpunkt der Umbildung, Verarbeitung oder Vermischung des in unserem Eigentum stehenden Materials Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache werden.

12.4 Sämtliche, in unserem Eigentum stehende Sachen verwahrt der Vertragspartner kostenfrei und trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlusts und der Beschädigung.

13. Weitergabe von Aufträgen

- 13.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist unzulässig. Wir werden die Einwilligung erteilen, sofern keine sachlichen Gründe hiergegen ersichtlich sind.
- 13.2 Eine unberechtigte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung erfolgte Weitergabe von Aufträgen berechtigt uns, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

14. Zurückbehaltung, Aufrechnung

Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit dies aufgrund einer rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderung erfolgt. Entsprechendes gilt für Aufrechnungen des Vertragspartners. Insbesondere dürfen vereinbarte Lieferungen nicht wegen streitiger anderer Ansprüche zurückgehalten werden.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, soweit nicht eine ausdrückliche schriftliche abweichende Vereinbarung getroffen ist. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 15.2 Nur nach unserer schriftlichen ausdrücklichen vorherigen Zustimmung ist dem Vertragspartner gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbe- und PR-Material etc. hinzuweisen.

16. Compliance

Der Vertragspartner stellt die Einhaltung der Verhaltensregeln des BME (Bundesverband für Materialwirtschaft und Einkauf) sicher, denen sich E-T-A angeschlossen hat. Diese Verhaltensregeln sind auf unserer Firmenwebsite www.e-t-a.de abrufbar.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist 90518 Altdorf bei Nürnberg, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes bestimmt ist.

18. Recht der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrag einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19. Gerichtsstand

Zuständig für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte in Nürnberg.

20. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

E-T-A Elektrotechnische Apparate GmbH
Industriestraße 2-8 · D-90518 ALTDORF
GERMANY
Tel. 09187 10-0 · Fax 09187 10-378
E-Mail: info@e-t-a.de · www.e-t-a.de

Stand : 01. Januar 2016